



Vereinbarung zur Zusammenarbeit

zwischen der **Staatstheater Mainz GmbH**, Gutenbergplatz 7, 55116 Mainz, vertreten durch den Intendanten Herrn Markus Müller und den Geschäftsführenden Theaterdirektor Herrn Erik Raskopf

- nachstehend Staatstheater Mainz genannt -

und

der **Mainzer Volksbühne e.V.**, Gutenbergplatz 7, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Karl Spies und die Kassierererin Frau Birgit Funk

- nachstehend Volksbühne genannt -

§ 1 Gegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Unterzeichnung alle bisherigen Vereinbarungen sowie deren Ergänzungen zwischen dem Staatstheater Mainz und der Volksbühne außer Kraft gesetzt sind und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt werden, um eine neue Grundlage der Zusammenarbeit zu konstituieren.

Mit Beginn der Spielzeit 2024/25 wird der Karten- bzw. Abonnementverkauf der bisherigen „Volksbühne-Abonnements“ vollumfänglich vom Staatstheater Mainz übernommen und inhaltlich weitergeführt.

Die Volksbühne bleibt ihrem Sinn- und Wesen nach als eingetragener Verein zur Förderung des kulturellen Lebens innerhalb der Landeshauptstadt Mainz bestehen und arbeitet zu diesem Zwecke mit dem Staatstheater Mainz zusammen.

§ 2 Volksbühnen-Abonnements

Alle Mitglieder der Volksbühne erhalten durch den Verein einen Mitgliedsausweis. Die Volksbühne sieht es als ihre Aufgabe an Mitglieder zu werben. Inhaber*innen eines Mitgliedsausweises können gegen dessen Vorlage am Staatstheater Mainz das exklusive Angebot der „Volksbühnen-Abonnements“ nutzen und dadurch zu einem Festpreis Karten für eine bestimmte Anzahl verschiedener Vorstellungen erwerben, die in einem rollierenden System, entsprechend dem Ausgleichsgedanken der Volksbühne, alle Preis- bzw. Sitzplatzkategorien umfassen.



Die zur Spielzeit 2023/24 am Staatstheater Mainz eingeführte Gastropauschale für Abendvorstellungen in den Spielstätten Großes und Kleines Haus ist grundsätzlich, so auch hierbei, nicht rabattierbar. Die Gastropauschale wird daher im entsprechenden Abonnement-Preis enthalten sein.

2.1. Mitgliedsbeitrag:

Die Volksbühne setzt den Mitgliedsbeitrag sowie sämtliche Zahlungsmodalitäten für den Erwerb des Mitgliedsausweises eigenverantwortlich fest und organisiert dies unabhängig vom Staatstheater. Der Ausweis wird durch die Volksbühne an ihre Mitglieder ausgegeben. Als Kündigungsfrist zum Ende der jeweils laufenden Spielzeit wird der 31.05. beschlossen.

2.2. Abonnements:

Die Volksbühne-Abonnements gelten als Abonnements des Staatstheater Mainz. Dem Staatstheater Mainz obliegt daher sowohl die Preisgestaltung, als auch die Festlegung der Stückauswahl und Anzahl an Vorstellungen, die darin enthalten sind. Hierzu wird das Staatstheater Mainz die Volksbühne im Fall von strukturellen Änderungen rechtzeitig schriftlich informieren. Änderungen treten immer mit Beginn der folgenden Spielzeit in Kraft.

Das Staatstheater Mainz wird für die Spielzeit 2024/25 keine Preiserhöhungen bei den Volksbühne-Abonnements vornehmen. Das Staatstheater wird im Falle etwaiger zukünftig notwendiger Preiserhöhungen die Volksbühne vor Veröffentlichung des für die betreffende Spielzeit geltenden Spielzeitheftes hierüber informieren.

Es gelten darüber hinaus die AGB des Staatstheater Mainz in der jeweils zur laufenden Spielzeit gültigen Fassung.

2.3. Programmabsprachen und Disponierung:

Inhaltliche Absprachen zum Programm der Volksbühne-Abonnements sind mit der Chefdisponentin des Staatstheater Mainz Frau Clarissa Messer zu treffen. Die Volksbühne bestimmt ihrerseits ein Beratungsgremium, das dem Staatstheater zu Themen der Stückauswahl für den Abonnementinhalt zur Verfügung steht. Die Volksbühne teilt dem Staatstheater jeweils zu Beginn einer Spielzeit die personelle Besetzung des Gremiums mit.



Die Volksbühne teilt der Chefdisponentin des Staatstheater Mainz Frau Clarissa Messer jeweils bis Mitte Januar einer Spielzeit zu planungszwecken (Stärke der einzelnen Abo-Ringe) einen Zwischenstand der aktuellen Mitgliederzahlen mit.

2.4. Programmberatung/Mitgliederberatung:

In Ergänzung zum Staatstheater bietet auch die Volksbühne ihren Mitgliedern sowie Interessenten eine Beratung zu Programm und zur Struktur des Abonnements an. Da die Volksbühne künftig nicht über die Kasse des Staatstheater Mainz erreichbar ist, richtet sie eigenständig Kommunikationswege zur Beratung ein.

§ 3 Einnahmen

Entsprechend der o.g. Verantwortungsbereiche, erhält die Volksbühne die Mitgliedsbeiträge vollumfänglich, während die Einnahmen aus den Abonnements vollständig beim Staatstheater Mainz verbleiben.

§ 4 Sonstige Ermäßigungen

4.1. Begleitkarten:

Abonent*innen des Volksbühne Abonnements erhalten 25 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis einer Vorstellung des regulären Spielbetriebs bei Erwerb zusätzlicher Karten für Begleitungen, die selbst nicht Vereinsmitglied sind (max. bis zur Erreichung der Gruppengröße nach allg. Bestimmungen des Staatstheater). Bei Sonderveranstaltungen gilt hierfür analog eine Ermäßigung von 10 %. Dieser Rabatt bezieht sich auf den reinen Kartenpreis, die Gastropauschale kann nicht ermäßigt werden.

4.2. Schwerbehinderung:

Abonent*innen mit ausgewiesener Schwerbehinderung erhalten einen Rabatt auf den Volksbühne-Abonnementspreis gemäß der geltenden Bedingungen des Staatstheater Mainz analog zu den bisherigen Abonnementbedingungen mit wechselnden Plätzen des Staatstheater.

Schüler*innen erhalten einen Rabatt auf den Volksbühne-Abonnementspreis gemäß der geltenden Bedingungen des Staatstheater Mainz analog zu den bisherigen Abonnementbedingungen mit wechselnden Plätzen des Staatstheater.



4.3. Junge Volksbühne und Konzertmitgliedschaft:

Das bisher bestehende Abonnement der Volksbühne für junge Menschen „Junge Volksbühne“ wird künftig durch das „High-Five Abonnement“ des Staatstheater Mainz abgebildet und geht darin auf.

Bei der Konzertmitgliedschaft bleibt die Auswahlmöglichkeit zwischen 4 oder 6 Terminen bestehen.

Die während der Corona-Pandemie praktizierte Übergangsregelung auch das Standard-Volksbühne-Abonnement von 10 auf 6 Termine zu reduzieren gilt nicht mehr.

4.4. Tauschbedingungen:

Der Tausch von Vorstellungsterminen und/oder Stücken innerhalb des Volksbühne-Abonnements ist zu den generell zur jeweiligen Spielzeit geltenden Abonnementbedingungen des Staatstheater möglich.

§ 5 Bestandskunden und Kommunikation

5.1. Bestandskunden und Datentransfer:

Die Volksbühne verpflichtet sich ihre Bestandskunden bzw. bisherigen Mitglieder über sämtliche Änderungen rechtzeitig zu informieren und stellt sicher, dass dem Staatstheater zum Beginn der Spielzeit 2024/25 am 01.08.2024 alle zur reibungslosen Übernahme und Fortführung der bestehenden Abonnements notwendigen Kundendaten vorliegen. Die Volksbühne holt hierfür die Zustimmung der Bestandskunden ein bzw. stellt die Wahrung des Datenschutzgesetzes sicher.

5.2. Wechsel von Abonnements:

Bei bestehendem Abonnement ist ein Wechsel zwischen Abonnements (bspw. Wechsel vom Standard-Abo auf Konzertmitgliedschaft) ab der Spielzeit 2025/26 möglich.

5.3. Kündigungen:

Die Volksbühne informiert das Staatstheater über Kündigungen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der unter 2.1. beschlossenen Kündigungsfrist zum 31.05. der jeweiligen Spielzeit und teilt dem Staatstheater somit einen aktuellen Stand der Mitglieder mit, der für etwaige Abonnementverlängerungen notwendig ist. Diese Mitteilung erfolgt bis maximal 5 Werktagen nach Ablauf der Kündigungsfrist.



Im Falle einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft bei der Volksbühne und Übermittlung an das Staatstheater gilt auch ein damit verbundenes Volksbühne-Abonnement als zum Ende der jeweiligen Spielzeit gekündigt.

Für den Fall, dass aufgrund besonderer Umstände (Versterben eines Mitgliedes/Verstöße gegen die Hausordnung etc.) eine außerordentliche Kündigung in Betracht kommt, werden sich die Vertragspartner hierüber austauschen und gemeinsam verständigen. Das Hausrecht der Staatstheater Mainz GmbH bleibt in jedem Fall unberührt.

5.4. Allg. Informationen:

Die Volksbühne versendet nach Durchführung der Vorstandssitzung im Juli 2024 zusammen mit der generellen Information zu ihrer Satzungsänderung, ein durch das Staatstheater Mainz verfasstes Schreiben zu Informationszwecken über die künftige Abonnementstruktur an ihre Mitglieder.

Das Staatstheater Mainz wird die Mitglieder der Volksbühne künftig eigenständig zu Informationszwecken rund um die Abonnements sowie auch zum Zwecke der Ankündigung etwaiger Vorstellungsausfälle oder Änderungen über die von der Volksbühne bereitgestellten Kommunikationswege kontaktieren.

Die Volksbühne ist zuständig für alle Fragen, die die Vereinsmitgliedschaft betreffen und teilt dem Staatstheater die Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen bei der Volksbühne mit, an die bei Kundenanfragen zum Thema Mitgliedschaft verwiesen werden kann.

§ 6 Vorstands- und Mitgliederversammlung

In Absprache und Koordinierung mit dem Staatstheater Mainz kann die Volksbühne pro Spielzeit bis zu 4 Vorstandsversammlungen in den Räumen des Staatstheater Mainz abhalten.

Eine Mitgliederversammlung der Volksbühne kann in Absprache und Koordinierung mit dem Staatstheater Mainz alle 2 Jahre in den Räumen des Staatstheater abgehalten werden.



§ 7 Änderungen und Nebenabreden:

Jede Vertragsänderung und -ergänzung sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform und Gegenzeichnung beider Vertragspartner.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Mainz.

Unterschriften:

Staatstheater Mainz GmbH
Mainz, den

Markus Müller
Intendant

Erik Raskopf
Geschäftsführender Theaterdirektor

Mainzer Volksbühne e.V.
Mainz, den

Karl Spies
Vorsitzender

Birgit Funk
KassiererIn